

TENNISCLUB NEUREUT e.V.

# Jugendordnung

## § 1

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit des Vereins.

## § 2

Zur Jugend gehören alle Mitglieder des Tennisclub Neureut e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

## 3

Das Ziel der Jugendarbeit ist, den Jugendlichen des Vereins - Hilfestellung bei der sportlichen Betätigung zu geben,

- die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern *und*
- soziale Verhaltensweisen in der Gemeinschaft einzuüben.

## § 4

Die Aufgaben der Jugendleitung sind insbesondere:

- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen im Jugendbereich. - Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen im Tennissport,
- Planung, Organisation und Durchführung von Jugendwettbewerben und offenen Sportangeboten ohne Wettkampfcharakter.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.
- Entscheidung über die Verwendung ihr zufließender Mittel.

## § 5

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendlichen des Tennisclub Neureut e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 2 ab vollendetem 10. Lebensjahr und der Jugendleiter sowie sein Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme und Beratung des Berichtes der Jugendleitung *und* des Kassenabschlusses.

- Beratung und Verabschiedung des Haushaltplanes.
- Entlastung und Wahl des Jugendvertreters und des Stellvertreters.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Tennisclub Neureut e.V. zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Eine Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendleiter mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.

Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Jugendlichen muss vom Jugendleiter eine Jugendversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.

Die Einberufung muss schriftlich an alle stimmberechtigten Jugendlichen erfolgen.

Jede Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Jugendlichen beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Jugendlichen muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.

## § 6

Die Jugendleitung besteht aus:

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in

Zum Jugendleiter kann nur gewählt werden, wer volljährig ist.

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden für 2 Jahre gewählt. Ihre -Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung des Tennisclub Neureut e.V. bestätigt werden. Sie haben alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereines nicht anderen Organen des Tennisclub Neureut e.V. vorbehalten sind. Der Jugendleiter ist Mitglied im Vorstand des Tennisclub Neureut e.V.

## § 7

Die Jugendleitung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Kassenführung übernimmt der Kassenwart des

Gesamtvereins unter Mitwirkung des Jugendleiters.  
Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt gegenüber der Jugendversammlung. Gegenüber dem Vereinsvorstand, oder dem vom Verein damit Beauftragten, ist die Jugendleitung rechenschaftspflichtig. Sie muß jederzeit Einblick in die Kassenführung gewähren.

#### § 8

Die Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 18.04.1993 beschlossen und bedarf noch der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Tennisclub Neureut e.V.. Sie tritt mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Änderungen der Jugendordnung können nur durch zwei Drittel *der* stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bei einer Jugendversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigten Änderungen müssen in der Einladung bekanntgegeben werden.

Die Beschlüsse müssen der nächsten Mitgliederversammlung des Tennisclub Neureut e.V. zur Genehmigung vorgelegt werden und sind wie Satzungsänderungen zu behandeln.

Karlsruhe, den 18.04.1993